

Bestimmungen 2020

für den

Bereich der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW)

Schneiden Sie diese Bestimmungen bitte aus und heften Sie die einzelnen Seiten in Ihre LPO/WBO. Die Folge der kleinformatigen Seiten wurde so angeordnet, dass Sie jeweils genau auf der Rückseite die Fortsetzung des Textes von der Vorderseite finden.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zuständigkeit, Sitz und Geschäftsstelle
- § 2 Ordnungsmaßnahmen, Gebühren, Beiträge

B. Bestimmungen für Veranstalter

- § 3 Veranstaltungen, Termine, Genehmigungen
- § 4 Abfassung der Ausschreibung
- § 5 Veranstaltungsdurchführung

C. Bestimmungen für Teilnehmer und Pferdebesitzer

- § 6 Nennungen
- § 7 Pony-WB
- § 8 Reiter-WB
- § 9 Vollgier LP/WB
- § 10 Besondere Startberechtigungen
- § 11 Stamm-Mitgliedschaft, Gastlizenz

D. Bestimmungen für Sonderprüfungen

- § 12 Abzeichen im Pferdesport

E. Disziplinarkommission

F. Richtlinien für Turnierfachleute

G. Verbindlichkeit der Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit der KLW

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW) ist gem. § 3 APO für Aufgaben gem. APO, gem. § 5 LPO für Pferdeleistungsschauen (PLS) und gem. Teil I A WBO für Breitensportliche Veranstaltungen (BV) in Westfalen zuständig.

Sitz und Geschäftsstelle:

Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster, Ruf: 0251/32809-30,
Telefax: 0251/32809-66, E-Mail: zentrale@pv-muenster.de

§ 2 Ordnungsmaßnahmen, Gebühren, Beiträge

1. Wer gegen die APO / LPO / WBO oder die KLW-Bestimmungen 2020 verstößt, wird von der KLW mit einer Ordnungsmaßnahme belegt. Grundlage ist die Rechtsordnung der LPO, welche auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen der KLW Anwendung findet.
2. Für die Bearbeitung und Genehmigung der Ausschreibungen und Sonderprüfungen zur Abnahme von Abzeichen im Pferdesport sowie die Beaufsichtigung und Überwachung von BV, PLS und Abzeichen im Pferdesport sowie die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Turnierfachleuten gilt die Gebührenordnung des PV.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden bei einer PLS reservierten Startplatz im Auftrag und für Rechnung des PV 1,00 € LK-Abgabe von jedem Nenner zu erheben.
4. Bei Nachnennungen gemäß Teil I A, 7.3 WBO ist der doppelte Einsatz je Startplatznachtrag (incl. Pferd/Pony und Teilnehmer) an den Veranstalter zu zahlen.
5. Der Veranstalter von PLS ist berechtigt, für vom Pferdebesitzer zu verantwortende Turnierabrechnung und/oder Geldpreisauszahlung nach der PLS, eine Bearbeitungsgebühr bis max. 10 Euro zu erheben (siehe § 24.1.1, LPO).

B. Bestimmungen für Veranstalter

§ 3 Veranstaltungen, Termine, Genehmigungen (siehe §§ 10 und 30 LPO; Teil I A. WBO)

1. Alle Termine und Ausschreibungen von PLS und BV müssen von der KLW genehmigt werden.
2. Die Termine sind der KLW gemäß nachfolgender Terminliste auf den vorgeschriebenen Formularen über den zuständigen Kreis-, Bezirks- bzw. Stadtreiterverband einzureichen.

Veranstaltungen	Vorlage bei der K LW	FN (gem. LPO)
Internationale PLS, DM, etc.	zur Kenntnis	01. August des Vorjahres
PLS vom 01.04. des laufenden Jahres bis 31.03. des folgenden Jahres	15. November des Vorjahres	zur Kenntnis
BV vom 01.04. des laufenden Jahres bis 31.03. des folgenden Jahres mit Veröffentlichung in 'Reiter und Pferde in Westfalen'	15. November des Vorjahres	---
BV ohne Veröffentlichung in 'Reiter und Pferde in Westfalen'	6 Wochen vor Nennungsschluss	---

10. Nicht genehmigte Veranstaltungen bzw. LP/WB ziehen Ordnungsmaßnahmen gegen Veranstalter, Teilnehmer, Prüfer, Richter und Parcourschefs nach sich.

§ 4 Abfassung der Ausschreibungen

- Der Nennungsschluss für PLS ist in der Terminliste der K LW festgelegt (Ausnahmen siehe § 34 LPO).
- Wird eine räumliche Abgrenzung der Teilnehmerkreise vorgenommen, muss sich die Zulassung jeweils auf ein zusammenhängendes Gebiet erstrecken. Das Überspringen von einzelnen Vereinen ist nicht zulässig. Hingegen ist es gestattet, besonders nahestehende Vereine (Partnerschaften, Turnierrgemeinschaften) einzuladen, jedoch nur bis zu ca. 25 % der angrenzenden teilnehmenden Vereine. Leistungsprüfungen müssen für mindestens 6 Vereine (Ausnahme Stadtmeisterschaften) ausgeschrieben werden, LP der Kl. S für mindestens den Bereich eines Regierungsbezirks.
Bei der räumlichen Abgrenzung – Zugehörigkeit der Vereine zu einem Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband – gilt die Zugehörigkeit nur zu dem Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband über den der Verein Mitglied im Pferdesportverband Westfalen ist (unbeschadet der Mitgliedschaft in einem anderen KRV/BZV).

- Bis zu 20 Einzelreiter auf persönliche Einladung des Veranstalters je BV/PLS sind erlaubt, sofern dies in der Ausschreibung ausdrücklich erwähnt ist.

Als Einzelreiter gelten auch Mitglieder von Vereinen/Clubs, die in der Ausschreibung als Einladungskriterium aufgeführt sind und diese Vereine/Clubs nicht Mitglied eines der FN angeschlossenen Landesverbandes sind.

Die Anzahl der Einzelreiter darf in LP nicht mehr als 10% des gesamten ausgeschriebenen Teilnehmerkreises betragen. Die Einladung von Einzelreitern darf durch den Veranstalter nicht von materiellen Gegenleistungen abhängig gemacht werden. Die Einzelreiter sind mit Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise (Anschlag am 'Schwarzen Brett') bekanntzugeben und dem K LW-Vertreter, der sie in seinem Bericht aufnimmt, zu benennen.

- Nach Genehmigung der Ausschreibung ist eine Erweiterung des Teilnehmerkreises in begründeten Ausnahmen gegen eine Gebühr von 50,00 € möglich. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- Junioren-Prüfungen dürfen an Werktagen (Montag – Freitag) nur nachmittags (ab 15.00 Uhr) durchgeführt werden. **Ausnahme:** In der vorläufigen ZE ist der Vormittagsbeginn ausdrücklich angegeben.
- In der Ausschreibung kann der Veranstalter für die Stamm-Mitglieder seines Vereines folgende Handicaps im Rahmen der zulässigen Grenzen der LPO/K LW-Bestimmungen aufheben/ergänzen:

Klasse E – L

- Begrenzung der Startplätze pro Teilnehmer und Prüfung
- Mindesterfolge Pferde + Teilnehmer
- Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen
- Zulassung niedrigerer LK

Klasse M – S

- Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen
- Begrenzung der Startplätze pro Teilnehmer und Prüfung mit Ausnahme von Prüfungen mit begrenzter Teilnehmerzahl.

3. Alle PLS-Termine werden in der Ausgabe 02 „Reiter und Pferde in Westfalen“ veröffentlicht. Termine, die nach Redaktionsschluss für die Ausgabe 02 beantragt bzw. verlegt werden, werden erst dann genehmigt, wenn das Einverständnis der durch den Teilnehmerkreis betroffenen termingleichen Veranstalter vorliegt.

4. Alle Ausschreibungen mit Leistungsprüfungen (LP) werden vollständig, die Voltigierausschreibungen auszugsweise, in dem offiziellen Verbandsorgan „Reiter und Pferde in Westfalen“ veröffentlicht. Die K LW hat das Recht alle Ausschreibungen für PLS in ihrem Zuständigkeitsbereich im Internet/NeOn zu veröffentlichen.

5. Für die Veröffentlichung aller PLS müssen die Ausschreibungen (bei BV auf Wunsch des Veranstalters) spätestens zu den im Terminplan 2020 angegebenen Terminen der K LW vorliegen.

6. Mit jeder Ausschreibung, die bei der K LW eingereicht wird, müssen, sofern notwendig, die Prüfer, Richter, Parcourschefs/Parcourschefassistenten, Tierärzte und der Sanitätsdienst angegeben werden.

7. Die K LW benennt für jede BV und PLS aus der gemeldeten Gruppe der Prüfer/Richter einen Vertreter der K LW für die BV/PLS.

8. Veranstalter von BV kann nur ein dem PV angeschlossener Verein, Pferdebetrieb oder eine vom PV anerkannte Turnierrgemeinschaft sein. Der Pferdebetrieb und die Turnierrgemeinschaft müssen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachweisen.

9. Alle genehmigten Ausschreibungen tragen folgenden Sichtvermerk

Die Veranstaltung am.....in und die Ausschreibung hierfür sind genehmigt.
Münster, den
Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (K LW)
Gez. i.A. Unterschrift

Dieser Genehmigungsvermerk ist im Turnierprogramm oder am „Schwarzen Brett“ bekanntzugeben.

7. Sind in einer Ausschreibung gemäß § 26.2.2 LPO Ausweichtage angegeben, dient dies zur Information der Nenner und somit werden die Ausweichtage nicht Bestandteil der vorläufigen Zeiteinteilung. Beim Veranstalter bleibt die Verpflichtung der Rückerstattung der Einsätze/Nennungen bei Änderung der vorläufigen Zeiteinteilung.
8. Ein besonders definierter Teilnehmerkreis nach WBO Teil I A 3.2.3 darf nicht größer als 10 (Fahren und Voltigieren 15) Vereine oder Vereine/Teilnehmer eines KRV sein. Besondere Teilnehmerkreise wie z.B. Pferderassen, werden im Einzelfall entschieden.
9. In Pony-LP/WB (außer in Basis-, Aufbau- und/oder Fahrprüfungen) sind nur Junioren U16 zugelassen.
10. In Abänderung zu § 504 Abs. 3 LPO beträgt das vorgeschriebene Tempo in der Halle 350m/Min. (20 x 60 / 1.200 m² und größere Hallen) und 325m/Min. (20 x 40 bis 1.190 m² Hallen), sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt.
11. In Dressur/Dressurreiter WB/LP Kl. E sind je Pferd/Pony 2 Teilnehmer erlaubt

§ 5 Veranstaltungsdurchführung

1. Jede Veranstaltung mit mindestens einer Leistungsprüfung (LP) ist eine PLS und unterliegt damit insgesamt der LPO und den einschlägigen Bestimmungen der KLV.
2. Alle Turnierveranstalter von PLS sind verpflichtet eine schriftliche Vereinbarung mit den eingesetzten Tierärzten zu treffen.
3. Ergänzend zu § 40.2 LPO ist an Veranstaltungstagen (PLS) mit Spring-LP bis Kl. M* u./o. Dressur-LP, Dressurfahr-LP, Hindernisfahr-LP sowie auf Voltigier-PLS ist die Anwesenheit oder schnelle Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) eines Tierarztes vorgeschrieben. Die eigenverantwortliche Entscheidung über die Anwesenheit des Tierarztes liegt beim Veranstalter. Bei Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes Pflicht. Pro Veranstaltungstag sind insgesamt mind. 10 Pferdekontrollen sowie 10 Pferdepasskontrollen in unterschiedlichen Klassen und Disziplinen durchzuführen. Auf Voltigierturnieren gem. LPO sind mind. 5 Pferdekontrollen sowie 5 Pferdepasskontrollen durchzuführen.
4. Der gleichzeitige Einsatz als Tierarzt und Richter bei derselben PLS ist nicht zulässig.
5. Ergänzend zu § 40.4 LPO ist bei Hallengeländeritten die Anwesenheit des Hufschmiedes nicht erforderlich.
6. Ergänzend zu § 56.1 LPO ist bei Basis- und Aufbauprüfungen für den/die zweite/n Richter/in die erforderliche Qualifikation mind. DL/SL. Richter mit der Qualifikation 'DL, SL, B, BW/RP' dürfen Basisprüfungen nur zusammen mit einem Richter mit der Qualifikation BA oder mind. DM u./o. SM richten.
7. Ergänzend zu § 56.7 LPO gilt für Richteranwälter/innen auch, dass das Richten und die Teilnahme an WB/LP bei derselben PLS nicht zulässig ist.
8. Bei allen Prüfungen mit beurteilendem Richtverfahren (Dressur/Fahren/Springen/ Vielseitigkeit/Voltigieren) ist der Richtergruppe vom Veranstalter ein(e) Protokollführer(in) zur Verfügung zu stellen.

9. Ergänzend zu § 56.13 LPO ist bei jeder PLS (Ausnahme: Voltigier-PLS) pro Veranstaltungsjahr mindestens ein Richter auszutauschen.
10. Die Ergebnisse der LP/WB einer PLS sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung als ausgelagerte TORIS-Datei bei der KLV einzureichen.
11. Werden in einer für Pferde und Ponys ausgeschriebenen LP der Kl. E bis L die Abstände in Kombinationen und Distanzen mit bis zu 5 Galoppsprüngen für Ponys angepasst (§ 504.1 d LPO), gilt diese Anpassung für alle startenden Ponys der betreffenden LP.

C. Bestimmungen für Teilnehmer und Pferdebesitzer

§ 6 Nennungen

Bei der FN nicht eingetragene Pferde bzw. Teilnehmer/innen ohne FN-Jahresturnierlizenz sind in WB auf den Nennungsformularen der KLV (sofern in der Ausschreibung nicht etwas anderes geregelt ist) oder - falls möglich - per Internet durch Nennung-online zu nennen.

§ 7 Pony-WB

Für die Teilnahme an Pony-WB ist für alle Ponys ein Pferdepass vorgeschrieben, in dem das Stockmaß durch die zuständige Stelle (in Westfalen KLV) eingetragen ist. Das Größenmaß gilt für das laufende Jahr für die Einstufung der Ponys in die einzelnen Größenabteilungen der ausgeschriebenen WB. Dieses Maß ist verbindlich für Ponys, die zum Zeitpunkt der Messung 7-jährig und älter sind. Für jüngere Ponys ist eine Nachmessung vor dem 1. Start in jeder Saison zwingend (Ausnahme für Ponys, die bei der 1. Messung kleiner als 142 cm waren).

§ 8 Reiter-WB

1. In Reiter-, Springreiter-, Dressurreiter- und Geländereiterwettbewerben ist je Teilnehmer nur ein Startplatz erlaubt.
2. In Reiterwettbewerben anlässlich einer PLS erfolgt eine Teilung in Anlehnung an § 50 LPO mindestens wie folgt:
 - a) Teilung nach Anzahl der Nennungen/Starter
 - 21–40 Nennungen 2 Abteilungen
 - 41–60 Nennungen 3 Abteilungen usw.
3. Beim Reiten in Abteilungen ist die Abteilung bei Reiterwettbewerben grundsätzlich auf höchstens 8 Teilnehmer und bei Dressurreiterwettbewerben auf höchstens 4 Teilnehmer begrenzt.

§ 9 Voltigier-LP/WB

1. Nennungen

Sämtliche bei einem Voltigierturnier genannten Pferde, Ersatzpferde, Longenführer und Ersatzlongenführer gelten als genannt für die Einzelvoltigierer.

2. Longenführer

Ergänzend zu § 20 LPO führen westfälische Longenführer bei Voltigier-LP gem. LPO mit sich:

- a) Eine gültige Trainerlizenz im Pferdesport oder
- b) Fortbildungsnachweis über 15 UE im Fach Longieren, die nicht älter als 48 Monate sind oder
- c) Longierabzeichen mind. LA5 bzw. LA5V, welches nicht älter als 12 Monate ist

Bei WB gem. WBO führen westfälische Longenführer mit sich:

- a) Longierabzeichen mind. LA5 bzw. LA5V

3. Besondere Bestimmungen für Voltigier-WB gem. WBO

- a) Voltigierer mit Handicap unterliegen nicht der Altersbegrenzung
- b) Das Ein-/Auslaufen u./o. der Aufsprung ist in der Gangart freigestellt

§ 10 Besondere Startberechtigung

1. Pferde ohne die in der Ausschreibung verlangten Mindestfolge sind in LP der Kl. A, L u. M* startberechtigt, wenn diese von Teilnehmern geritten werden, die den Leistungsklassen 1 (außer Kl. A) oder 2 angehören und laut Ausschreibung in den entsprechenden Prüfungen zugelassen sind.
Dasselbe gilt für Teilnehmer, die innerhalb der letzten 24 Monate in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. L wenigstens dreimal an 1.–5. St. u./o. höher wenigstens zweimal platziert waren. Die entsprechenden Erfolge sind mit Ort und Datum bei der Nennung anzugeben.
2. Sind auf einer PLS gleichartige Prüfungen der Kl. M ausgeschrieben, sind Teilnehmer der LK 2 auf in Kl. A bzw. L sieglosen u./o. höheren Kl. unplatzierten Pferden automatisch in Kl. A bzw. L zugelassen, sofern Startberechtigung für LK 3 ohne weiteres Handicap gegeben ist.
3. Teilnehmer der LK 1 sind auf in gleicher Klasse sieglosen und/oder höher unplatzierten Pferden automatisch in Kl. M zugelassen, sofern die Startberechtigung für LK 2 ohne weiteres Handicap gegeben ist.
4. In kombinierten Mannschaftswettkämpfen der Kl. E und A sind auch 4-jährige Pferde, und in kombinierten Mannschaftswettkämpfen der Kl. L sind auch 5-jährige Pferde zugelassen ohne Platzierungsmöglichkeit in der Teilprüfung Springen (gilt nicht für Geländerritte). In der Einzelwertung (Komb.-Wettkampf) dieser Komb.-Mannschaftswettkämpfe besteht für die 4- bzw. 5-jährigen Pferde die Möglichkeit der Platzierung, sofern aus dem Springen nur die Strafpunkte und keine Zeit für die Berechnung herangezogen werden.
5. In Komb. LP/WB Kl. E mit Geländerritt sind auch Teilnehmer mit der LK V6, aber D/S5 u./o. höher zugelassen ohne Platzierungsmöglichkeit in den Teilprüfungen (Dressur u./o. Springen), in denen sie eine höhere Leistungsklasse als LK 6 haben, wenn die Ausschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

6. Junioren der LK 5 u. 6 sind in allen Fahr-/Dressur-/Springprüfungen, (ausgeschrieben für „Alle Altersklassen“) auch mit erfolgreichen lt. Ausschreibung ausgeschlossenen Pferden/Ponys startberechtigt, sofern die Junioren in der gleichen Klasse und/oder höher nicht mehr als zweimal gesiegt haben.
7. Teilnehmer (Alle Altersklassen) der LK 5 und 6 sind in Dressurreiter- und Stilspringprüfungen auch mit erfolgreichen lt. Ausschreibung ausgeschlossenen Pferden/Ponys startberechtigt.
8. Für Mitglieder des Landeskaders kann die Begrenzung der Anzahl der Pferde pro Prüfung in Absprache mit der FN und dem Veranstalter in besonders begründeten Fällen durch die KLW aufgehoben werden.
9. In Komb. LP der Kl. A mit Geländerritt und in VA sind Teilnehmer der LK V1 + V2 auf 5-jährigen und in der Kl. L auf 6-jährigen Pferden grundsätzlich zugelassen. Eine Platzierungsmöglichkeit besteht jedoch nur in den Prüfungen/Teilprüfungen, in welchen sie aufgrund ihrer LK bzw. disziplinbezogener LK lt. Ausschreibung zugelassen sind.

§ 11 Stamm-Mitgliedschaft (§ 18 LPO), Gastlizenz

1. Nach einem Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft ist der Teilnehmer für den neuen Verein erst 3 Monate nach Zugang der FN-Jahresturnierlizenz bei der FN startberechtigt. Das Startrecht für den alten Verein bleibt bis dahin unberührt. Die Teilnehmer sind erst dann für den neuen Verein startberechtigt, wenn dieses in der FN-Jahresturnierlizenz vermerkt, oder eine neue FN-Jahresturnierlizenz ausgestellt ist. Eine sofortige Starterlaubnis für den neuen Verein bedarf der Zustimmung des bisherigen Vereins.
2. Bei jeder Stamm-Mitgliedschaftsänderung ist vom Bewerber der Nachweis zu erbringen, dass dem bisherigen Verein gegenüber keine Verpflichtungen mehr bestehen.
3. Sonderregelung
 - 3.1 Angehörige der Sportschule der Bundeswehr (Warendorf) sind unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter, in allen LP startberechtigt.
 - 3.2 Mitglieder der EWU – Landesverband Westfalen – und der IPZV – Landesverband Westfalen-Lippe – sind unabhängig vom eingeladenen Teilnehmerkreis in WB, nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter, startberechtigt.
 - 3.3 Teilnehmer, die nicht Stamm-Mitglied eines westf. Vereins sind, sich aber für eine befristete Zeit zur Ausbildung (lt. Ausbildungsvertrag) im Bereich der KLW befinden bzw. sich zu einem mindestens 2-monatigen Training beim DOKR aufhalten, können auf Antrag eine befristete Gastlizenz für einen westf. Verein erhalten. Diese Lizenz kann für drei bis sechs Monate erteilt werden, die spätestens zur Startmeldung vorzulegen ist.

3.4 Studenten, die nicht Stamm-Mitglied in einem westf. Verein sind, müssen sich für die Teilnahme an BV/PLS für einen Verein am Studienort entscheiden, für den sie dann während ihres Studienaufenthaltes startberechtigt sind. Der Antrag ist jährlich unter Beifügung der gültigen FN-Jahresturnierlizenz, des Studentenausweises und der Einverständniserklärung des betreffenden Vereins bei der K LW einzureichen.

3.5 Für Schüler eines ganzzzeitlichen Internates gelten die Regeln zu 3.4 analog.

3.6 Mitglieder des D-Kaders 2020 des PV sowie Mitglieder des NRW Kaders oder C-Kaders, die Stamm-Mitglieder eines westf. Vereins sind, können unabhängig von ihrer Stamm-Mitgliedschaft, ohne Altersbegrenzung von Teilnehmer und Pferd (Jun, JR) und ohne die verlangten Mindestefolge in LP der Kl. M** und S auf Antrag des Landestrainers und in Abstimmung mit dem Veranstalter eine besondere Starterlaubnis der K LW erhalten.

3.7 Über Ausnahmen zu Ziffer 3.3 und 3.4 entscheidet die K LW.

3.8 Die Sonderregelungen gelten nicht für Mannschaftswettkämpfe, Meisterschaften und Sichtungsprüfungen.

D. Bestimmungen für Sonderprüfungen

§ 12 Abzeichen im Pferdesport

1. Dem PV angeschlossene Vereine/Fachschulen gem. APO dürfen zur Abnahme von Abzeichen im Pferdesport Sonderprüfungen veranstalten. Sonderprüfungen für FA10-6, RA10-6, VA10-7, Abzeichen Bodenarbeit und Pferdeführerschein Umgang` können auch von den dem PV angeschlossenen Fahr-, Reit- und Voltigierschulen, sofern eine Veranstalterhaftpflicht nachgewiesen wird, durchgeführt werden.
2. Sonderprüfungen sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Datum, Ort, Prüfungsbeginn, geplante Abzeichen sowie unter Angabe des Ausbilders und des verpflichteten Richters bzw. Prüfers – alternativ beim FA10, RA10-8 und VA10-7 Trainer C (der entsprechenden Disziplin) mit gültiger DOSB-Lizenz – schriftlich bei der K LW zu beantragen. Mit Ausnahme einer vom Veranstalter benannten Richtergruppe bei der einer der Richter ein Gutachter-Richter (bei disziplinbezogenen DRA ein Gutachter der entsprechenden Disziplin) der K LW ist, bei FA10-6, RA10-6 und VA10-7 (nur 1 Prüfer/Richter) sowie Pferdeführerschein Umgang` bis max. 10 Teilnehmer (nur 1 Richter) wird der zweite Richter/Prüfer mit der entsprechenden Qualifikation von der K LW benannt.
3. Der vom Veranstalter und der von der K LW benannte Richter muss in der Liste der Turnierfachleute der zuständigen LK – mit der den Anforderungen in der Sonderprüfung entsprechenden Qualifikation – geführt werden und an mindestens einer Fortbildung für Turnierfachleute zum Thema Abzeichen im Pferdesport APO 2014/2020 teilgenommen haben.
Für das Longierabzeichen muss mind. einer der beiden Richter den Nachweis einer bestandenen Prüfung im Fach Longieren im Rahmen einer Richter- und/oder Trainerprüfung erbringen und in der Prüferliste `Longierabzeichen` geführt werden. Die aktuelle Prüferliste ist auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen veröffentlicht.

4. Die Abzeichen/Urkunden sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der Prüfung gegen eine Gebühr bei der K LW zu bestellen. Das von der K LW vorgegebene Prüfungsjournal ist vollständig ausgefüllt und (falls vorhanden) als ausgelagerte ARIS-Datei spätestens 5 Werktage nach der Prüfung bei der K LW einzureichen.

E. Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission besteht aus 3 Mitgliedern (Vorsitzender und 2 Beisitzer) und drei stellvertretende Mitglieder. Die Mitglieder werden von der K LW auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Die Disziplinarkommission entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden über Ermittlungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen, welche gem. APO, LPO u./o. K LW-Bestimmungen in die Zuständigkeit der K LW fallen.

F. Richtlinien für Turnierfachleute

G. Verbindlichkeit der Bestimmung

Im Übrigen gelten für alle PLS/BV die Bestimmungen der LPO/WBO, für alle Sonderprüfungen zur Abnahme von Abzeichen im Pferdesport die APO und für beide v. g. die Satzung des PV und die „Bestimmungen 2020 für den Bereich der K LW“; letztere sind durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Kommissionssitzung vom 14. Oktober 2019 und dem Präsidium/Vorstand des PV genehmigt worden und treten mit der Veröffentlichung in der Januar-Ausgabe 2020 von „Reiter und Pferde in Westfalen“ in Kraft. Über Ausnahmen zu den Bestimmungen kann der Vorstand/das Präsidium des PV entscheiden. Diese Entscheidung ist der nächsten ordentlichen Sitzung der K LW vorzutragen. Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.